Infoblatt Babysittingpool

(für MitarbeiterInnen der Universität und des Klinikums)

Der **Babysittingpool** des Familienservice der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und des Universitätsklinikums Erlangen soll dazu beitragen, **studierenden Eltern**, **MitarbeiterInnen der Universität** und **MitarbeiterInnen des Klinikums**, die Vereinbarkeit von Familie und Studium, sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.

Wichtig: Der Babysittingpool dient in erster Linie als Kurzzeitbetreuung in Ausnahmesituationen und zur **Ergänzung** der regelmäßigen Kinderbetreuung (**Kinderkrippe noch Kindergarten**)!

Wie funktioniert der Babysittingpool?

Der Familienservice vermittelt studierenden Eltern, MitarbeiterInnen der Universität und des Klinikums, schnell und unkompliziert engagierte Babysitter. Die Eltern wenden sich telefonisch oder per E-Mail an den Familienservice, schildern hierbei ihre Anforderungen an den Babysitter und legen dar, wann, wo und weswegen eine Betreuung für ihr(e) Kind(er) benötigt wird.

Die Babysitter melden sich beim Familienservice an. Die gezielte Anwerbung von - im Umgang mit (Klein)Kindern – erfahrenen Studierenden, persönliche Vorstellungsgespräche und Weiterbildungsangebote garantieren eine qualitativ hochwertige Betreuung.

Die **persönliche Kontaktaufnahme** sowie alle sonstigen versicherungsrechtlichen Vereinbarungen erfolgen **individuell** zwischen Eltern und Babysittern. Vor dem ersten Betreuungseinsatz <u>sollten</u> sich Eltern, Kinder und Babysitter miteinander vertraut machen und die Details der Betreuungssituation besprechen.

Die Betreuung des Kindes/ der Kinder findet in der Wohnung der Eltern statt.

Im Interesse einer optimalen Vermittlung und stetiger Verbesserung unseres Angebots bitten wir die Eltern und die Babysitter um ein kurzes Feedback der Betreuung.

Rechtliche Voraussetzungen!

Da sich der Babysittingpool des Familienservice als eine reine Vermittlungsinstanz versteht und das Betreuungsverhältnis direkt zwischen Babysitter und den Eltern geschlossen wird, müssen folgende rechtliche Maßgaben beachtet werden.

- Die Eltern als Auftraggeber müssen den Minijobber (BabysitterInnen) bei der Bundesknappschaft Essen per Haushaltsscheckverfahren (Anmeldung zur Sozialversicherung für geringfügig Beschäftige in Privathaushalten) an- und abmelden. Die daraus resultierenden Pauschbeträge des Auftraggebers dienen der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung des Auftragnehmers. Um das Haushaltscheckverfahren grundsätzlich in Anspruch nehmen zu können, muss ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis vorliegen, das eine monatliche Einkommensgrenze von 400 € nicht überschreiten darf. Zudem muss der Auftraggeber bei einer haushaltsnahen Dienstleistung der Minijob-Zentrale eine Ermächtigung zum Einzug der pauschalen Abgaben erteilen.
 - Nähere Informationen, als auch entsprechende Formulare zum Download finden sie direkt bei der Minijobzentrale der Bundesknappschaft unter http://www.minijob-zentrale.de
- Grundsätzlich fallen für den Auftragnehmer (Babysitter) keine Abgaben an. Er verdient brutto für netto, zahlt also keine Beiträge zur Sozialversicherung und in der Regel auch keine Steuern.
- Alle in Privathaushalten beschäftigten Personen sind nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Unter den Begriff "Haushaltshilfen" fallen auch Babysitter. Die Kosten dieser Versicherung werden vom Haushaltsführenden (in diesem Fall den Eltern) getragen. Der/ die Haushaltsführende hat die Pflicht, die Beschäftigung von Personen innerhalb einer Woche dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden.
- Die Eltern sind verpflichtet, den Babysitter über Allergien und chronische Krankheiten des zu betreuenden Kindes zu informieren.
- Der Babysitter selbst sollte zudem bei seiner privaten Haftpflichtversicherung abklären, ob er für "Betreuung im Auftrag" versichert ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Erweiterung der Haftpflichtversicherung um diesen Passus notwendig. Wichtig ist, dass der Babysitter sich dies von der Versicherung schriftlich bestätigen lässt, damit diese auch zahlungspflichtig ist.
- Ein **Betreuungsvertrag** zwischen Eltern und Babysitter kann grundsätzlich **mündlich oder schriftlich** abgeschlossen werden. Das Muster eines schriftlichen Betreuungsvertrags findet sich im Anhang.

<u>Haftungsausschluss!</u>

- Die Aufnahme in die Babysitterkartei ersetzt nicht die Prüfung des Auftraggebers im Einzelfall, ob der Babysitter für den Auftrag tatsächlich geeignet ist. Die Angaben in der Kartei beruhen z. T. auf der Selbsteinschätzung des Babysitters und können vom Familienservice nicht vollständig überprüft werden.
- Der Familienservice übernimmt daher für im Zusammenhang mit der Vermittlung von Babysittern entstandene Schäden keinerlei Haftung. Dies gilt insbesondere für die erforderliche Anmeldung des Beschäftigungsverhältnisses gegenüber Behörden, etc. und die Abführung der relevanten Abgaben.
- Der Familienservice übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die aus der Durchführung des Auftragsverhältnisses resultieren.
- Eine erfolgreiche Vermittlung wird durch den Familienservice weiterhin nicht geschuldet. Die Vermittlung erfolgt nur im Rahmen der im Babysittingpool registrierten Babysitter.
- Gegenüber den eingetragenen Babysittern schuldet der Familienservice nicht eine bestimmte Anzahl von Vermittlungen gegenüber Interessenten.

Für ergänzende Informationen, Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an den Familienservice. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Kontakt

Marija Labanauskas Familienservice der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und des Universitätsklinikums Erlangen Bismarckstr. 6 91054 Erlangen

Tel.: 09131-85 26981

E- Mail: marija.labanauskas@fau.de

www.familienservice.fau.de

Betreuungsvertrag Babysitter

zwischen den Eltern Frau/ Herr: Straße/ Hausnummer: PLZ/ Wohnort: Telefon: Mobil: und dem Babysitter Frau/ Herr: Straße/ Hausnummer: PLZ/ Wohnort: Telefon: Mobil: für das Kind Name/ Vorname: Geburtsdatum: für das Kind Name/ Vorname: Geburtsdatum: für das Kind

Name/ Vorname:

Geburtsdatum:

1. Die Betreuung be	eginnt am	, um	als Tagespflege.	
2. Die Betreuung er	folgt im Haushalt der E	ltern.		
3. Die Betreuungsko	osten betragen stündlic	ch€	Ē.	
4. Das Kind ist über die		kra	krankenversichert.	
5. Das Kind ist über die		Vei	Versicherung unfallversichert.	
6. Der Babysitter be	esitzt eine Haftpflichtver	rsicherung		
bei der	Vers	sicherung.		
Vers Nr				
Krankheiten des zu	betreuenden Kindes zu	u informieren:	Allergien und chronische	
O Daida Vartra	portoion untarliagon	dor Cabusias		
bezüglich sämtliche			pflicht gegenüber Dritter beiden Familien auch nach	
bezüglich sämtliche	er Gespräche und Info		beiden Familien auch nach	